

BUNDESGERICHTSHOF

IX 25 416/70

B E S C H L U S S

in der Antschädigungssache

Eather S c h [REDACTED] geb. Sp [REDACTED],
F [REDACTED] A, [REDACTED] W [REDACTED] C [REDACTED], L [REDACTED], G [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

1. Der Klägerin wird das Ansuchenrecht für das Beschwerdeverfahren verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
2. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts über den Ausbildungsschaden des Bruders der Klägerin beruhen auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der erhobenen Beweise. Danach hat der Berufungsrichter nicht für erwiesen gehalten, daß der Verfolgte aus rassistischen Gründen von seiner Berufsausbildung oder vor-

63

- 3 -

beruflichen Ausbildung ausgeschlossen worden sei oder darin eine Unterbrechung erfahren habe. Es könne nicht festgestellt werden, daß er ab 1932 eine Schule besucht habe, die eine Ausbildung als Zeichner ermöglicht hätte. In die allgemeine Fortbildungsschule könne er nur bis zum Jahre 1934 oder 1935, als die Verfolgung einsetzte, gegangen sein. Daß der Verfolgte danach eine weitere Schule habe besuchen wollen, die ihm die Ausbildung als Zeichner ermöglichte, sei nicht vertragen worden. Von einer etwaigen Fortsetzung der Ausbildung durch Zeichnen zu Hause sei er nicht ausgeschlossen worden.

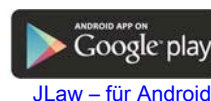
Angriffe gegen die tatsächliche Tatsachen- und Beweiswürdigung sind im Revisionsverfahren unzulässig. Sie können daher auch nicht zur Zulassung der Revision führen. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Die verfahrensmäßige Behandlung des Klageanspruchs wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor. Das gilt auch für die Entscheidung BGH Az 1971, 400 Nr. 15, die einen anderen Sachverhalt betrifft, weil dort eine verfolgungsbedingte Störung in der beruflichen Ausbildung festgestellt worden ist.

Das Berufungsurteil enthält freilich insofern einen inneren Widerspruch, als das Oberlandesgericht einerseits einen Schaden in der Ausbildung durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung verneint, andererseits aber einen Anspruch nach § 114 BGG mit der Begründung ablehnt, beim Bruder der Klägerin habe eine abgeschlossene Berufsausbildung noch nicht vorgelegen. Dieser Mangel des Urteils führt jedoch schon deswegen nicht zur Zulassung der Revision, weil der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klägerin ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BGG-Schluss für einen Anspruch nach § 114 BGG nicht zusteht. Der Anspruch nach § 114 BGG war schon nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des BGG-Schlussgesetzes gemäß § 140 Abs. 1 BGG vererblich und hätte daher von der Klägerin nach § 169 Abs. 1 BGG bis zum 31. März 1958 geltend gemacht werden müssen. Das ist aber nach den vorliegenden Verwaltungsakten nicht geschehen, da der Antrag für einen ererbten Berufsschadensanspruch nach Salomon Sp. erst als am 20. Januar 1966 gestellt worden ist. Die Einhaltung der Antragsfrist hat das Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigen.

Mai

Zorn